

Vorstandsinformation (98)

Verteiler: Vorstand, Amateurrat, Referenten/Stäbe, Geschäftsführer,
GS-Bereichsleiter, Redaktion, Verlag

Datum: 02.06.2003

erstellt von: Hans Jörg Unglaub, DL4EBK

verteilt von: Sekretariat GS – in Vertretung Frau S. Rooch

Vorsitzender:

Hans Jörg Unglaub, DL4EBK

RTA Runder Tisch Amateurfunk

Demokratische Vertretung der Funkamateure in Deutschland

Geschäftsstelle Lindenallee 4
D-34225 Baunatal

RTA Geschäftsstelle, Lindenallee 4, D-34225 Baunatal

Hans Jörg Unglaub, DL4EBK
Pfälzer Weg 39a
45481 Mülheim-Ruhr

Telefon : 0208 3775711

Telefax : 0208 461822

E-Mail : HaJoDL4EBK@aol.com

Einschreiben

Bundesministerium für Wirtschaft
und Arbeit
Referat VII B 1
Villemombler Str. 76

53123 Bonn

28. Mai 2003

Kommentierung des Referentenentwurfs des Telekommunikationsgesetzes (TKG) durch den RTA

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich des Zwecks eines neuen TKG sowie der dazu gehörigen Regulierung und der Ziele ist die Intention zu begrüßen, im Bereich der Telekommunikation eine Deregulierung durchführen zu wollen. Insbesondere die Sicherstellung einer störungsfreien Nutzung von Frequenzen ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben.

Im Einzelnen ist hierzu wie folgt auszuführen.

1.

§ 2 Regulierung und Ziele

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 sollte § 2 Abs. 2 Nr. 10 neu eingefügt werden mit folgendem Inhalt:

„Bei der Erreichung der Effizienz ist der Schutz von besonderen Funkdiensten nicht kommerzieller Natur (Wissenschaft, Forschung, Amateurfunkdienst, CB-Funk) im Rahmen des nationalen Fernmeldevertrages zu berücksichtigen.“.

Begründung:

Minderheitenschutz; Sicherstellung der Existenz der etablierten Funkdienste.

2.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Unter § 3 Nr. 8 S. 2 wird folgende Ergänzung nach „in und längs von Leitern,“ vorgenommen:

„das heißt insbesondere ohne gewollte Aussendung oder Abstrahlung, ...“

Begründung:

Diese nähere Spezifizierung ist notwendig, da man bei der ungewollten Aussendung oder Abstrahlung nicht von einer Nutzung des Signals sprechen kann, sondern von einer Störung auszugehen ist.

3.

§ 44
Aufgaben

Dem Abs. 1 ist analog zu § 47 Abs. 1 ein zweiter Satz folgenden Inhalts beizufügen:
„Werden Frequenznutzungsrechte auf Grund einer sonstigen gesetzlichen Regelung ausgeübt, gilt Satz 1 entsprechend“.

4.

§ 45
Frequenzbereichszuweisung

In § 45 Abs. 2 S. 3 ist nach „in und längs von Leitern“ folgendes einzufügen:

„und andere Frequenznutzer, welche die Frequenz gemäß § 3 Nr. 8 S. 1 nutzen, nicht beeinträchtigt werden;“.

Begründung:

Da eine Nutzung von gleichen Frequenzen in verschiedenen Frequenzräumen nicht möglich nicht, muss grundsätzlich eine Trennung der Ausbreitungsräume erfolgen. Diese Trennung kann technisch nur eingeschränkt sicher gestellt werden. Sollte es daher bei beiden Frequenznutzungen zu gegenseitigen Beeinträchtigungen kommen, ist durch die erfolgte Einfügung den Funknutzern eine Priorität/Schutz gegenüber den Kabelnutzern einzuräumen.

5.

**§ 52
Bestandteile der Frequenznutzung**

Der Abs. 2 im § 52 ist zu ergänzen „...der Satz 2 findet keine Anwendung auf die dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzen“.

Begründung:

Dem Amateurfunkdienst sind explizit (§ 3 AFuG Abs. 5) Frequenzen zugewiesen.

6.

**§ 54
Frequenzhandel**

Dem § 54 ist ein zusätzlicher Abs. 4 hinzuzufügen:

„Der § 54 findet keine Anwendung auf die dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzen“.

Begründung

Hier greifen die Rechtsgrundlagen für den Amateurfunkdienstes.

7.

**§ 55
Widerruf der Frequenzzuteilung, Verzicht**

Die Nr. 3 im § 55 Abs. 2 ist zu ergänzen um den Satz:

„ Nr. 3 findet keine Anwendung für den Amateurfunkdienst“.

Begründung

Hier greifen die Rechtsgrundlagen für den Amateurfunkdienst.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Änderungs- und Ergänzungswünsche wären wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichem Gruß



Hans Jörg Unglaub, DL4EBK